

Informationen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in den Jahrgang 7 des Schuljahres 2010/11

Unsere Schule in Prenzlauer Berg

KÄTHE KOLLWITZ OBERSCHULE

Dunckerstr. 65/66

10439 Berlin

Tel: 030 44 47 671

Fax: 030 44 59 794

E-Mail: sekretariat@kkos.net

Internet: www.kkos.net

1. Die Käthe-Kollwitz-Oberschule nimmt zwei Klassen auf!
2. Die Anmeldungen können vom 01. bis zum 12. März im Sekretariat der Schule in der Zeit zwischen 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr (donnerstags bis 18:00 Uhr) erfolgen.
3. Als Unterlagen werden der Anmeldebogen und das Grundschulgutachten benötigt. In der Schule muss das Zusatzformular zum Vordruck „Anmeldung in der Sekundarstufe I“ ausgefüllt werden. Außerdem erfassen wir als Schule weitere Daten und benötigen eine Kopie des aktuellen Zeugnisses.
4. Über die Aufnahme entscheidet das Schulamt Pankow.
 - Leiterin: Frau Wagnitz, 902955178
 - zuständige Bearbeiterin: Frau Ruske, 902955031

Fragen zur Begründung der Entscheidung kann das Sekretariat der Käthe-Kollwitz-Oberschule nicht beantworten. Der Schulleiter hat **keinen** Einfluss auf die Entscheidung des Schulamtes.

Am 14.05.2010 werden die Bescheide erteilt:

- bei Erfüllung des Erstwunsches durch die Schule
- ansonsten, durch das Schulamt

Die Widerspruchsfrist läuft nach einem Monat ab.

5. Wenn der Erstwunsch, Zweitwunsch und auch Drittwunsch nicht erfüllt werden kann, weist die zuständige Schulbehörde einen Platz an einer aufnahmefähigen Schule zu. Diese Schule muss nicht im Bezirk Pankow liegen.
6. Die Aufnahme ist im §56 des Berliner Schulgesetzes geregelt. (siehe Rückseite)
Da die Käthe-Kollwitz-Oberschule regelmäßig mehr Bewerber als Plätze in den Klassen 7 registriert, bedeutet dies:
 - Die Schülerinnen und Schüler müssen eine Empfehlung für das Gymnasium haben (siehe §56 Absatz (1) und (5) dort 4.).
 - Die Schülerinnen und Schüler müssen Englisch als 1. Fremdsprache belegt haben und wollen Spanisch oder Französisch als 2. FS lernen.
 - Für die Wahl der Schule muss das mathematisch-naturwissenschaftliche Profil ausschlaggebend sein. (Ergibt sich aus §56 Absatz (5) dort 3.)
7. Treffen alle diese Bedingungen auf mehr Bewerber zu als Plätze vorhanden sind, entscheidet das Bezirksamt Pankow nach „BVG-Kriterium“ (ergibt sich aus §56 Absatz (5) dort 5.).

§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen den Bildungsgang und die Schulart der Sekundarstufe I, den oder die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht. Die Schülerin oder der Schüler muss für den gewählten Bildungsgang geeignet sein (Absatz 4).

(2) Die Prognose über die Eignung für einen bestimmten Bildungsgang trifft die Klassenkonferenz der zuvor besuchten Grundschule auf Grund der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes und Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers. Die Klassenkonferenz entscheidet nach Maßgabe der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt (Bildungsgangempfehlung).

(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Empfehlung der Grundschule gebunden.

(4) In die Realschule und das Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler zur Feststellung ihrer Eignung zunächst für die Dauer eines Schulhalbjahrs auf Probe aufgenommen. Bestehen sie die Probezeit nicht, müssen sie nach deren Ablauf den Bildungsgang wechseln. Über das erfolgreiche Bestehen der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz in der Regel frühestens zwei Wochen vor dem Ende des Unterrichts in der Probezeit. An der Gesamtschule und an der Hauptschule gibt es keine Probezeit.

(5) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien der Schulaufsichtsbehörde in eine Schule aufgenommen. In Klassenstufe 7 darf eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:

1. die Wahl der angebotenen Sprachenfolge,
2. die Fortsetzung einer bereits in der Grundschule begonnenen Ausbildung an musik- oder sportbetonten Zügen,
3. die Wahl eines angebotenen Wahlpflichtangebots oder des bestimmten Schulprogramms,
4. die Bildungsgangempfehlung gemäß Absatz 2 oder
5. die Erreichbarkeit der Schule von der Wohnung unter Berücksichtigung der Lage der Schule zu anderen Schulen mit demselben Bildungsgang.

Im Übrigen entscheidet das Los.

(6) Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle).

...

(8) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so sind die Absätze 4 bis 7 auf Zweit- und Drittwünsche anzuwenden, sofern nach Berücksichtigung der Erstwünsche noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Kann die Schülerin oder der Schüler auch in diese Schulen nicht aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule benannt. Nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 3 einer Schule des gewünschten Bildungsgangs zugewiesen.